

AZ: 2670/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung der Beschwerdegegnerin für Gaslieferungen.

Der Beschwerdeführer war im Zeitraum vom 01.10.2017 bis zum 31.10.2020 Mieter einer Wohnung mit einem Gasanschluss. Die Wohnung bewohnten nach den Angaben des Beschwerdeführers dessen Enkel gemeinsam mit einem Studienkameraden. Mitte März 2021 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer vom Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrages. Sie übersandte dem Beschwerdeführer am 14.04.2021 eine Verbrauchsabrechnung für insgesamt 52.908 kWh geliefertes Erdgas (Anfangszählerstand errechnet, Endzählerstand abgelesen). Sie forderte Entgelte in Höhe von 3.512,83 EUR nach. Mit seinem Schlichtungsantrag wendet der Beschwerdeführer sich gegen die Höhe der Nachforderung. Er bezahlte im August einen Teilbetrag in Höhe von 500,00 EUR. In seiner Stellungnahme vom 23.08.2021 kündigte der Beschwerdeführer unter Vorbehalt weitere monatliche Raten in Höhe von 200,00 EUR an.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Nachforderungen für mehr als drei Jahre zurückliegende Zeiträume seien verjährt. Die Wohnung habe er in eigener Verantwortung untervermietet. Sein Name habe aber stets an der Wohnungstür gestanden. Es sei offenbar auch bereits im Jahr 2019 bei einem Zählertausch sowie bei einer Ablesung festgestellt worden, dass ein Gasverbrauch stattfinde. In seinem damaligen Mietvertrag sei aufgeführt gewesen, dass der Vermieter die Anmeldung zur Gasversorgung erledige, wenn der Mieter selbst seiner Verpflichtung zum Abschluss eines Gaslieferungsvertrages nicht nachkomme. Nach der Anmietung habe er im Jahr 2017 beim örtlichen Stromgrundversorger alle Bezugssparten angemeldet. Dieses Unternehmen liefere auch Erdgas, dass es nicht Gasgrundversorger sei, habe er nicht gewusst. Vor diesem Hintergrund sei es nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin ihm nicht wesentlich früher Abrechnungen übersandt habe. Die Gaskosten könne er jetzt nicht mehr als Betriebskosten von den Untermietern nachfordern, wodurch ihm ein erheblicher Schaden entstanden sei. Auch einen günstigeren Anbieter habe er sich nicht suchen können. Schlussendlich seien die errechneten Zählerstände für ihn nicht nachvollziehbar.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen angemessenen Forderungsnachlass, den er mit ca. 1.000,00 EUR beziffert.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Nachforderung fest.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführer sei seiner Obliegenheit, die Gasentnahme gemäß § 2 Abs. 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) unverzüglich nach Beginn dem Grundversorger zu melden, nicht nachgekommen. Sie habe die verspätete Rechnungslegung daher nicht zu verantwor-

ten. Weil der Beschwerdeführer die Wohnung nicht selbst bewohnt habe, habe sie nach der Information des ehemaligen Vermieters im September 2020 zunächst die Anschrift des Beschwerdeführers ermitteln müssen.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiber verweist auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer bei ihm nur für die Zeit vom 23.08.2020 bis um 31.10.2020 als Anschlussnutzer registriert sei.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat gegen den Beschwerdeführer gemäß § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Grundversorgungsvertrag einen Anspruch auf Bezahlung der gelieferten Energie.

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin war ab Oktober 2017 ein Gasgrundversorgungsvertrag nach § 2 Abs. 2 GasGVV durch Entnahme von Erdgas aus dem Versorgungsnetz zustande gekommen. Der Beschwerdeführer war im Zeitraum vom 01.10.2017 bis zum 31.10.2020 unstreitig Hauptmieter der belieferten Wohnung. Er trägt zwar glaubhaft vor, er habe die Wohnung nicht selbst bewohnt. Damit steht jedoch nicht fest, dass er keinerlei Verfügungsherrschaft über die Wohnung mehr hatte. Die Untermieter waren weder den Energieversorgungsunternehmen noch dem Vermieter bekannt. Es gab augenscheinlich auch keine Lieferverträge mit den Wohnungsnutzern. Für die entnommene Energie bleibt damit der Beschwerdeführer verantwortlich.

Die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin sind nach derzeitigem Sachstand korrekt berechnet. Den errechneten Anfangszählerstand bestreitet der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich, er benennt auch keinen abweichenden Zählerstand. Es ist davon auszugehen, dass hier der Auszugszählerstand eines vorherigen Nutzers für den Lieferbeginn des Beschwerdeführers verwendet worden ist. Der örtliche Netzbetreiber hat eine Meldung mit den Stammdaten des Beschwerdeführers offenkundig erst für den 31.08.2020 erhalten. Dies dürfte auf dem Umstand beruhen, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mangels Kenntnis erst 2021 rückwirkend anmelden konnte. Der Endzählerstand ist abgelesen, der insgesamt abgerechnete Verbrauch erscheint mit 52.908 kWh für den Heizgasverbrauch von drei Wintern nicht unplausibel. Errechnete Zwischenzählerstände ändern den insgesamt abzurechnenden Verbrauch nicht. Soweit Ablesewerte vorhanden waren, hat die Beschwerdegegnerin diese auch berücksichtigt.

Die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin sind nicht verjährt.

Eine Rechnung wird gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GasGVV frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für den Verjährungsbeginn von Nachzahlungsforderungen bei Energielieferungen ist somit nicht der Zeitpunkt, zu dem der Energieversorger die Fälligkeit durch Vorlage einer Abrechnung hätte herbeiführen können, sondern der Zeitpunkt, zu welchem der Anspruch erstmalig geltend gemacht wird, d.h. der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig wird (OLG Düsseldorf, 3 U 28/08 vom 21. 09. 2009.; BGH, NJW 1982, 930, 931; Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV,

Rn. 9). Im vorliegenden Fall wurde der Rechnungsbetrag 2021 fällig, so dass eine Verjährung der Forderung nicht eingetreten ist.

Die Beschwerdegegnerin ist nicht verpflichtet, auf Teile der Nachforderung zu verzichten, weil sie keine jährlichen Verbrauchsabrechnungen erstellt hat.

Verbrauchsabrechnungen konnte die Beschwerdegegnerin erst erstellen, nachdem ihr der Beschwerdeführer als ehemaliger Mieter der Wohnung bekannt geworden war. Für die Anmeldung des Energiebezuges war vorliegend der Beschwerdeführer selbst verantwortlich. Nach dessen Angaben war dies auch im Mietvertrag so festgelegt. Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, die Hausverwaltung hätte ihn gegebenenfalls anmelden müssen. Dies ist hier offensichtlich im Herbst 2020 geschehen, nachdem die Hausverwaltung durch die Beschwerdegegnerin erfahren hatte, dass für die Wohnung des Beschwerdeführers kein Nutzer bekannt war. Es ist davon auszugehen, dass die Hausverwaltung vor der Rückfrage der Beschwerdegegnerin nicht wissen konnte, dass hier eine Anmeldung des Beschwerdeführers fehlte.

Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, er habe sich bereits im Jahr 2017 beim örtlichen Stromgrundversorger auch hinsichtlich des Gasbezuges gemeldet, konnte eine solche „Anmeldung“ bei einem für die Gasgrundversorgung nicht zuständigen Unternehmen gegenüber der Beschwerdegegnerin keine Wirkung entfalten. Die Beschwerdegegnerin muss ihrem Zahlungsanspruch als gesetzlich zuständiger Grundversorger auch nicht entgegenhalten lassen, dass der Beschwerdeführer nach seinen Angaben nicht wusste, wer für die Gasgrundversorgung zuständig ist. Nach § 2 Abs. 2 GasGVV müssen Kunden die Gasentnahme unverzüglich dem zuständigen Grundversorger in Textform melden. Dieser kann z. B. über das Internet unproblematisch ermittelt werden. Auch eine telefonische Anfrage beim Stromgrundversorger hätte sehr wahrscheinlich sofort Aufklärung gebracht. In jedem Fall hätte dem Beschwerdeführer auffallen können und müssen, dass er drei Jahre lang keine Zahlungsaufforderungen oder Verbrauchsabrechnungen für Erdgas erhielt.

Die Verantwortung für die rechtzeitige Anmeldung ist auch nicht dadurch auf den Netzbetreiber oder die Beschwerdegegnerin übergegangen, dass bei einem Zählertausch im Jahr 2018 sowie bei einer Ablesung im Jahr 2019 feststellbar war, dass an der Lieferstelle Gas verbraucht wurde. Vorrangig ist immer die Verpflichtung des Kunden, dem Grundversorger den Gasbezug zu melden, wenn er sich keinen eigenen Gaslieferanten wählt. Der Gasgrundversorger kann seiner Verpflichtung zur jährlichen Rechnungslegung nur nachkommen, wenn er die Nutzerdaten erhält. Um eine verspätete Abrechnung und damit das Auflaufen von Forderungen zu vermeiden, müssen sich neue Anschlussnutzer auch im eigenen Interesse unverzüglich beim Grundversorger melden oder einen eigenen Anbieter beauftragen.

Aus diesem Grunde kann auch das Argument des Beschwerdeführers, er habe sich wegen der fehlenden Abrechnungen keinen günstigeren Lieferanten suchen können, nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Alle Gas- und Stromkunden haben grundsätzlich von Beginn des Energiebezugs an die Möglichkeit, einen eigenen Gaslieferanten zu wählen. Dieses Wahlrecht müssen sie dann aber selbst auch ausüben. Der Beschwerdeführer hätte von Beginn des Mietverhältnisses an entweder darauf

drängen müssen, dass die eigentlichen Nutzer eigene Lieferverträge abschlossen oder er hätte selbst einen Lieferanten seiner Wahl mit der Gaslieferung zu Sonderkonditionen beauftragen müssen.

Der Schaden, der dem Beschwerdeführer dadurch entstanden sein kann, dass er im Nachhinein keine Gaskosten mehr als Betriebskosten von den Untermietern fordern kann, ist nicht durch die Beschwerdegegnerin verursacht worden. Vermieter oder Hauptmieter, die Betriebskosten abrechnen möchten, müssen sich selbst um gültige Lieferverträge sowie um Verbrauchsabrechnungen bemühen. Erhalten Vermieter trotz Aufforderungen ohne eigenes Verschulden keine Verbrauchsabrechnungen, ist im Übrigen eine verspätete Geltendmachung der Betriebskosten gegenüber den Mietern nach § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerdegegnerin hätte hier das Begrüßungsschreiben sowie die Verbrauchsabrechnung aber möglicherweise etwas früher versenden können. Die Beschwerdegegnerin gibt an, sie habe im September von der Mietzeit des Beschwerdeführers erfahren. Danach sei Zeit für die Ermittlung der Wohnanschrift des Beschwerdeführers erforderlich gewesen. Dass dies sechs Monate in Anspruch genommen haben soll, ist nicht ganz nachvollziehbar. Anfragen beim Einwohnermeldeamt dürften zu den Routineprozessen des Forderungsmanagements der Beschwerdegegnerin gehören.

Unstreitig stellt die hohe aufgelaufene Nachforderung eine Belastung für den Beschwerdeführer dar. Diesem ist offenbar einfach entgangen, dass hier keine Gaskosten für die von ihm selbst nicht genutzte Wohnung abgerechnet worden waren. Im Interesse einer gütlichen Einigung und im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte die Beschwerdegegnerin auf einen Teilbetrag in Höhe von 300,00 EUR verzichten, wenn der Beschwerdeführer die Nachforderung im Übrigen anerkennt und weiterhin monatliche Raten in Höhe von jeweils 200,00 EUR bezahlt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin vom 14.04.2021 sowie die ausgewiesene Nachforderung an.
2. Die Beschwerdegegnerin stimmt einer Bezahlung in monatlichen Raten von jeweils 200,00 EUR zu. Bereits bezahlte Beträge werden auf die Nachforderung angerechnet. Sie bestätigt dem Beschwerdeführer die Ratenzahlungsvereinbarung noch einmal schriftlich.
3. Sofern der Beschwerdeführer spätestens ab November 2020 die monatlichen Raten bezahlt, verzichtet die Beschwerdegegnerin auf einen Restbetrag in Höhe von 300,00 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30.09.2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann